

welche diesen mit der Meeresburg verband. Auch 1486 ¹⁾ werden noch die Sommaripa als Beherrscher von Paros und Andros genannt, während die Tochter Giovanni Loredano's über Antiparos gebot. Um diese Zeit war Bischof von Andros ein Mönch, Namens Jakob, der 1483 in Venedig weilte, und sich durch seinen zügellosen Lebenswandel berüchtigt gemacht hatte. Als Beichtvater der adeligen Nonnen im Kloster S. Girolamo ging er so weit in seiner frechen Schamlosigkeit, dass er mit mehreren derselben die grössten Niederträchtigkeiten beging, bis ihn der allwissende Rath der Zehn am 24. November 1483 ²⁾ vor sein Tribunal zog. Da deutliche Beweise seiner Schuld vorlagen, liess ihn dieser in Gegenwart des Vicars des Patriarchen von Venedig verhören, und da er Alles ableugnete, durch die Folter zum Geständnisse zwingen; er ward nun vorläufig auf die Festung zu Padua abgeführt, hernach aber durch Decret des Zehnerathes vom 29. September 1484 ³⁾ zu lebenslänglichem Kerker in der dalmatinischen Festung Sebenico verurtheilt. Er ist der letzte Bischof von Andros, den wir unter der Sommaripa Herrschaft erwähnt finden.

Den Beweis dafür, dass die Sommaripa Griechenlands in Verbindung mit ihren Verwandten in Verona verblieben, liefert uns das am 26. Mai 1488 ⁴⁾ durch den Notar Giovanni di Fantino da Galesio aufgenommene Testament des Rechtsgelehrten Giorgio Sommaripa von Verona ⁵⁾. Er ernennt darin zunächst seine Söhne zu seinen Erben, nächst ihnen seinen Bruder Pierfrancesco und den Antonio, Jacopo, Agostino, Kinder seines andern, bereits verstorbenen Bruders Bianco. „Sollten aber,“ heisst es weiter, „meine genannten Neffen sterben, ohne männliche Erben aus gesetzlichen Ehen zu hinterlassen, so will ich und gebiete, dass mein besagtes Vermögen meinen erlauchten Vettern zufalle, dem Herrn Nicolò Sommaripa, Beherrscher der Insel Paros, und dem Herrn Crusino Sommaripa, Herzog von Andros im Archipel“ ⁶⁾. Diesem Actenstücke zufolge könnte es scheinen,

¹⁾ Mar. Tom. XII. fol. 90, b (Urkunde. N. XIX).

²⁾ Misti del C. dei X. Tom. XXI. fol. 136, b; „qui episcopus fuit tante protervitatatis et lascivie abhominabilis et detestabilis, quod malum commercium et copulas habuerit carnales etiam per illicitos modos cum compluribus monialibus dicti loci.“

³⁾ Misti del C. d. X. Tom. XXII. fol. 67, b.

⁴⁾ Ed. Gradisca. 1488. fol.; das Original im Archiv Campagna zu Verona. B. 79; n. 35 Copie ebenda. B. 95; n. 210.

⁵⁾ Vergl. über ihn Misti del C. d. X. Tom. XVIII. fol. 30, b.

⁶⁾ „Item se li predicti mie Cusini manchassono sine filiis maseulis de legitimo matrimonio procreatis, voglio et ordino, che la dita mia faculta devegna e vada ali Magnifici mie